

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genehmigungs- und Planungsbeschleunigung beim Ausbau der Windenergie und Stromnetze

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 will die Landesregierung den Windenergieausbau deutlich beschleunigen, den erforderlichen Netzausbau unterstützen und sich auf Bundesebene für eine deutliche Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsprozesse einsetzen.

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 (KoaV-Bund) von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP werden hierzu bereits umfangreiche Ansätze dargelegt. Zentrale Aussagen des Bundes betreffen die personellen Kapazitäten in den Genehmigungsbehörden und die Standardisierung bei der artenschutzfachlichen Konfliktbewältigung.

1. Wie viele Mitarbeiter bzw. Stellenanteile sind in den Genehmigungsbehörden für die Zulassung von Leitungsbauvorhaben gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Windenergieanlagen sowie in den Fachbehörden der Kreise und des Landes für die naturschutzfachliche Bewertung aktuell zuständig (bitte aufschlüsseln nach Behörden, besetzten/vakanten, befristeten/unbefristeten und nach Altersabgang nicht wiederzubesetzenden Stellen)?

Der Landesregierung liegen keine Daten zu den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vor, eine Einschätzung kann deshalb nicht vorgenommen werden.

Für Genehmigungen von Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, in Zuständigkeit des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt einschließlich seiner nachgeordneten Behörden ist eine konkrete Benennung der Beschäftigtenanzahl nicht möglich, da der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig von den Antragsseingängen ständig variiert. Die Beschäftigten genehmigen (und überwachen) nicht ausschließlich Windenergieanlagen, sondern darüber hinaus auch andere Anlagen nach dem Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV). Ausgenommen davon sind 21 Stellen aus dem gebührenfinanziertem Projekt „Energiewende“, die wie folgt eingesetzt sind:

Behörde	Stellen
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)	3
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)	3,5
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)	5,5
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)	6
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)	1
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	2
Gesamt	21

Außer den bis 31. Dezember 2025 befristeten 21 Projektstellen sind alle anderen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes unbefristet. Eine Verlängerung des Projektes wird hier geplant. Die Beschäftigten haben unbefristete Arbeitsverhältnisse. Altersabgänge gibt es in dem Zeitraum keine, freie Stellen werden möglichst zeitnah nachbesetzt.

Derzeit sind in der Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, für Starkstromleitungen fünf Mitarbeitende für die Durchführung von Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren zuständig, darunter vier Referentinnen und Referenten sowie eine Sachbearbeiterin. Davon ist ein Mitarbeitender auch für die natur-schutzfachliche Bewertung zuständig.

Bezeichnung	Umfang	Stellenanteil (in Prozent)	Stellenart
Referentin	Teilzeit (50 %)	100	Planstelle
Referentin	Vollzeit	100	gebührenfinanziert
Referent	Vollzeit	50	gebührenfinanziert
Referentin	Vollzeit	10	befristet bis 30.11.2022
Sachbearbeiterin	Vollzeit	7	gebührenfinanziert

2. Welche Stellenmehrbedarfe ergeben sich aus Sicht der Landesregierung aufgrund gegebenenfalls bereits bestehender Personaldefizite und der weiter wachsenden Zahl von Genehmigungsverfahren (bitte aufschlüsseln nach Behörden, besetzten/vakanten, befristeten/unbefristeten und nach Altersabgang nicht wiederzubesetzenden Stellen)?

Hinsichtlich der Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung die abgefragten Angaben nicht vor.

Für den Bereich des Immissionsschutzes wird der notwendige Personalbedarf laufend auf Basis der vorliegenden und eingehenden Anträge auf Genehmigung unter Berücksichtigung der ebenfalls durchzuführenden Überwachungen und zusätzlicher rechtlicher Anforderungen ämterbezogen ermittelt.

3. Wie verhalten sich jeweils das für Naturschutz und das für Energie zuständige Ressort der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu den Forderungen im KoaV-Bund nach
 - a) der Schaffung einer Regelvermutung für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes?
 - b) einer stärkeren Ausrichtung auf den Populationsschutz kollisionsgefährdeter Vogelarten?
 - c) einem zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten Vorrang für Erneuerbare Energien bei der Schutzgüterabwägung?

Die Fragen 3 a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die genannten Ankündigungen in der aktuellen Koalitionsvereinbarung des Bundes. Mit Hilfe einer geplanten gesetzlichen Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wird ihre Durchsetzung gegenüber anderen Belangen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen befördert. Insoweit im Artenschutz von der ausdrücklich durch die EU-KOM im Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“ festgestellten Möglichkeit von Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, müssen auch Maßnahmen zur Sicherung des Erhalts der Populationen der betroffenen Art getroffen werden. Hierzu können die Gefährdungen und Ansprüche der betroffenen Art systematisch und zielgenau, zum Beispiel im Rahmen von Artenhilfsprogrammen, adressiert werden, um einen effektiven Schutz auf Populationsebene zu gewährleisten.

4. Welche Artenhilfsprogramme für kollisionsgefährdete Arten z. B. nach dem Vorbild des „Artenhilfsprogramms Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt“ werden gegenwärtig oder sollen bis wann in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet werden?

In Mecklenburg-Vorpommern wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und seinen nachgeordneten Behörden bislang – sowohl im Zuge des Konzepts zur Biologischen Vielfalt als auch im Zuge der Gestaltung von Fördermaßnahmen – ein multifunktionaler Ansatz verfolgt, welcher einer breiten Palette von Schutzziele dient. Dieser multifunktionale Ansatz wird ergänzt durch verschiedene Fördermöglichkeiten für spezieller ausgerichtete Projekte. Exemplarisch kann hier das Naturschutzgroßprojekt „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ genannt werden, welches vorrangig auf die Lebensraumansprüche der Art Schreiadler ausgerichtet ist.

5. Welche Regelungen zur Anerkennung technischer Antikollisionssysteme werden gegenwärtig oder sollen bis wann für die Natur-schutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet werden?

Die Entwicklung technischer Antikollisionssysteme sowie die bislang erzielten Fortschritte werden grundsätzlich begrüßt, eine tatsächliche Praxisreife als Basis für eine regelmäßige verlässliche Anwendung ist jedoch eine notwendige Voraussetzung. Die Thematik wird im Rahmen der anstehenden Fortentwicklung der Landesregelungen Berücksichtigung finden.

6. Welchen Anpassungsbedarf ergab die laut UMK-Beschluss vom 11. Dezember 2020 „Erarbeitung eines Signifikanzrahmens Windenergie und Artenschutz“ bis zum Frühjahr 2021 durchzuführende Überprüfung der Landesregelungen?
Welche Lösungsvorschläge wurden bereits erarbeitet?

Prüfbedarfe bestehen insbesondere hinsichtlich einiger Brutvogelarten, die in der Liste der von allen Ländern gemeinsam als besonders planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten nicht benannt sind, sowie hinsichtlich verschiedener in dem Signifikanzrahmen sowie in der Länderregelung Mecklenburg-Vorpommern verwendeter Begrifflichkeiten.

Der angesprochene Prozess im Zusammenhang mit dem Signifikanzrahmen wird aktuell auch von den Ankündigungen des Bundes hinsichtlich neuer bundesrechtlicher Regelungen (Osterpaket, Sommerpaket) überlagert. Hier bedarf es einer Konkretisierung der vorgesehenen bundesrechtlichen Ausgestaltung, um die verschiedenen Prozesse in ihrer Gesamtheit bewerten und aufeinander abzustimmen zu können sowie Lösungsvorschläge abzuleiten.

7. Welche Ressorts der Landesregierung und welche Fach- und Umweltverbände wurden bisher an der gemäß o. g. UMK-Beschluss bis spätestens Herbst 2022 vorzulegenden Anpassung der Länderregelungen zum Artenschutz beteiligt?

Der Prozess ist auch mit Blick auf die in der Antwort zu Frage 6 angesprochenen Aspekte noch nicht in eine Phase eingetreten, die eine Gesamtbetrachtung der künftigen Ausrichtung ermöglichen würde.